



Reach Erklärung

REACH - Erklärung zur Informationspflicht für Lieferanten von Erzeugnissen

Im Rahmen der Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenlistenstoffe“ oder SVHC-Stoffe - „substances of very high concern“) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) teilen wir folgendes mit:

Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der EChA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Wir kommen dieser Pflicht nach, um unseren Kunden gegenüber den gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand enthalten die von uns gelieferten Produkte keine Stoffe aus dieser Kandidatenliste mit einer Konzentration $>0,1$ Masseprozent (w/w).

Wenn Sie Fragen zu REACH in unserem Unternehmen haben, so ist unser REACH-Beauftragter:

Herr Michael Zimmermann, Tel: 06188 /40-416, Email: michael.zimmermann@kopp.eu

Heinrich Kopp GmbH

Kahl am Main, Dezember 2016